



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. März 2013 (22.03)
(OR. en)**

7344/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0043 (NLE)**

**FISC 50
OC 136**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 6486/13 FISC 30 – COM(2013) 68 final

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung Lettlands, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Regelung anzuwenden
– *Annahme*
GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist: 27.3.2013

1. Die Kommission hat dem Rat am 13. Februar 2013 einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung des Lettlands, eine von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 168 und Artikel 168a der Mehrwertsteuer-Richtlinie abweichende Regelung anzuwenden, übermittelt. Ziel ist es, Lettland zu ermächtigen, das Recht auf Vorsteuerabzug auf 80 % der Mehrwertsteuer zu begrenzen, die auf Ausgaben für nicht ausschließlich geschäftlich genutzte PKW anfällt. Der Vorschlag sieht vor, dass es sich durch die Einschränkung dieses Rechts für den Steuerpflichtigen erübrigt, zu MwSt-Zwecken über die private Nutzung des Fahrzeugs Buch zu führen.

2. Die Gruppe hat dem Kommissionsvorschlag in ihrer Sitzung vom 6. März 2013 zugestimmt. FR, MT und UK haben Parlamentsvorbehalte eingelegt. Diese Vorbehalte sind inzwischen zurückgenommen worden.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat vorschlagen, dass er den obengenannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 7184/13 FISC 48 OC 121) auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung annimmt.